

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Folgenden haben wir für Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zur Leistungsfeststellung in der Schule zusammengestellt. In der Darstellung unten wird immer dann aus der Übergreifenden Schulordnung („ÜSchO“) von 2009 zitiert, wenn nur ein Paragraph angegeben ist.

Bernd WERNER, Mainz  
Mai 2012

## 1. Pädagogische und rechtliche Grundlagen:

- 1.1. Bei der Notengebung in der Schule wird nicht die (vermutete) Intelligenz der Schüler bewertet, sondern ihre Leistungen in einem bestimmten Unterrichtsfach in bzw. zu einer bestimmten Zeit.
- 1.2. § 50, 2: *Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen.*
- 1.3. **Zeugnis**-Noten werden letztlich pädagogisch verantwortet „festgesetzt“ (§ 61, 1) und nicht allein durch Berechnungen ermittelt (auch nicht im Punktesystem der MSS).

## 2. Schriftliches Abfragen der Hausaufgaben (§ 51)

- 2.1. Grundsätzlich können Hausaufgaben bewertet werden, müssen aber nicht. Es ist nicht notwendig, dass Sie eine Bewertung vorher ankündigen; auch nicht, dass der Schüler dem zustimmt.
- 2.2. Sie dürfen gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 nur die **Hausaufgaben** der letzten beiden Unterrichtsstunden schriftlich abfragen. Ggf. können diese jedoch mehr als die Inhalte dieser beiden Unterrichtsstunden umfassen bzw. die Inhalte der Hausaufgaben können auch weiter zurückliegen. Die Hausaufgaben und das Stellen von Hausaufgaben müssen fair sein. Ihre Schüler müssen sie „selbstständig“ bewältigen können.
- 2.3. Dauer: maximal 15 Minuten in der SEK I, 30 Minuten in SEK II möglich (= reine Arbeitszeit, also ohne Diktieren der Aufgabenstellung o. ä.)
- 2.4. Zur sog. „**3-Striche-Praxis**“: Ein Automatismus, demzufolge bei drei nicht gemachte Hausaufgaben die Note „ungenügend“ erteilt wird, ist rechtlich nicht zulässig. Das Versäumen von Hausaufgaben kann und soll dokumentiert werden, kann als Leistungsbewertung aber nur in die Epochalnote Eingang finden.

## 3. Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen (§ 52)

- 3.1. Tage, die von Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen freigehalten werden müssen:
  - Letzter Unterrichtstag vor den Ferien
  - Erste **Fach**-Stunde nach den Ferien
- 3.2. Bekanntgabe des Termins einer Klassen-, Kursarbeit und schriftlichen Überprüfung (= sog. 10-Stunden-Test“): mindestens eine Woche vorher
- 3.3. Höchstzahl zulässiger Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftlicher Überprüfungen
  - 3.3.1. Pro Tag: entweder *eine* Arbeit oder *eine* schriftliche Überprüfung
  - 3.3.2. Innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen: drei Arbeiten oder schriftliche Überprüfungen

- 3.3.3. In den Fächern, in denen *keine* Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, darf eine schriftliche Überprüfung
- höchstens einmal pro Schulhalbjahr gefordert werden
  - aber nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz
  - höchstens 30 Minuten dauern
  - sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden erstrecken
- 3.4. Mindestfrist zwischen Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit und dem Termin der nächsten Arbeit im gleichen Fach: 2 Wochen
- 3.5. Die Rückgabe einer Klassen-, Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt „*innerhalb angemessener Frist*“ (§ 52, 10).
4. **Leistungsbeurteilung** (§ 53)
- 4.1. In RLP dürfen nur **ganze** Noten erteilt werden.
- 4.2. Zwischennoten (etwa 2-3) sind nicht möglich.
- 4.3. **Tendenzzeichen** (+ oder –) dürfen beim **Festsetzen** der Zeugnisnoten zwar nicht verrechnet (etwa mit 0,25 oder 0,33), sollen aber dabei selbstverständlich berücksichtigt werden.
5. **Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form von Klassen- und Kursarbeiten**
- 5.1. Für die **SEK I**: Verwaltungsvorschrift vom 20.6.1999:  
*In Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen und den zumindest stichprobenweise überprüften Hausaufgaben werden Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehler gekennzeichnet.  
Sinnentstellte oder völlig falsch geschriebene Fachbegriffe, die vorher besprochen oder geübt wurden, können – vor allem wenn sie vom Lehrplan gefordert sind – als Fehler in die schriftliche Fachnote einfließen.*
- 5.2. Für die **SEK II**: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“ vom 1.10.2003:  
*Die Erziehung zum richtigen und verständlichen Schreiben ist nicht allein Aufgabe des Deutschunterrichtes, sondern Aufgabe aller Fächer ... Auch in diesen Fächern müssen daher die sprachlichen Leistungen bei der Bewertung der Arbeiten berücksichtigt werden ... Bei der Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise gehören Verstöße gegen die Fachsprache zu den fachlichen Mängeln. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei MSS-Punkten für diesen Leistungsnachweis.*
6. Zum sog. **Drittelparagraphen** (§ 53):
- 6.1. § 53,5: *Die Fachlehrkraft führt mit den Schülern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt.*
- 6.2. *Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.*
- 6.3. *Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird.*
- 6.4. *Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.*
- 6.5. Für das von der Schulordnung geforderte **Anhören der Schüler** für den o. g. Fall ist eigentlich nur die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (vor Ort bisweilen das in der Schulleitung mit der entsprechenden Fachaufsicht betraute Schulleitungsmitglied) zuständig.
- 6.6. Es besteht für jede/n Lehrer/in die Möglichkeit, eine nach eigener Ansicht von ihm/ihr selbst zu schwer konzipierte Klassen- oder Kursarbeit, bei der deswegen ein Drittel oder mehr der Arbeiten „unter dem Strich sind“, **von sich aus und ohne**

- Rücksprache mit der Schulleitung zurückzuziehen und zu wiederholen. Es empfiehlt sich jedoch, die Schulleitung darüber zu informieren.
- 6.7. Mögliche Handhabung: Die Schüler können gegenüber der Fachlehrkraft auch von sich aus auf das „Anhören“ bei der Schulleitung verzichten.
  - 6.8. Klassenarbeiten oder schriftlichen Überprüfungen, bei denen ein Drittel oder mehr „unter dem Strich liegen“, dürfen **nicht** in Hausaufgabenüberprüfungen o. ä. **umgewidmet** werden.
  - 6.9. Bei der Wiederholung einer Klassen-, Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung sind **alle** Noten der ersten Überprüfung aufgehoben. Auch die besseren Noten der aufgehobenen Arbeit können nicht gewertet werden.  
Vor diesem Hintergrund ist es deshalb äußerst ratsam, entsprechend ausgefallene Klassen- oder Kursarbeiten **nicht vor dem Gespräch** mit der Schulleitung zurückzugeben.
7. **Täuschungshandlungen bei Klassen – oder Kursarbeiten (§ 55)**
- 7.1. Nach § 55 Absatz 1 können Sie im Falle einer Täuschungshandlung folgende drei Maßnahmen gegenüber dem Schüler treffen:
    - Wiederholen der Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung
    - Herabsetzung der Bewertung der aktuellen Klassen- oder Kursarbeit
    - Erteilen der Note „ungenügend“.
  - 7.2. Welche der drei Maßnahmen zu treffen ist, entscheidet **allein die Fachlehrkraft** (vgl. Absatz 1 Satz 1), denn es handelt sich dabei letztlich um Entscheidungen der Leistungsbewertung, die in der Verantwortung des jeweiligen Fachlehrers liegen (vgl. § 61 Absatz 1 Satz 1).
  - 7.3. Dies bedeutet zugleich, dass ein **aufsichtführender Lehrer**, der etwa bei längeren Kursarbeiten in der Oberstufe häufig nicht mit dem Fachlehrer identisch ist, diese Entscheidungskompetenz **nicht** hat – und zwar unbeschadet der Tatsache, dass er in einem schweren Täuschungsfall einen Schüler von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausschließen kann (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 2).
8. **Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung (§ 56)**  
Absatz 2 formuliert den Grundsatz: Nur eine **mitgeteilte** Note ist eine erteilte Note. Wird eine Einzelnote, auch eine Epochalnote, nicht rechtzeitig oder gar nicht mitgeteilt, kann dies bei einem Rechtsstreit zu ihrer Annullierung führen.
9. Festsetzung der **Zeugnisnoten** (§ 61)
- 9.1. Zentral ist § 61 Absatz 2: *Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die **Zeugnisnote** ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er **unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden**. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.*
  - 9.2. § 61 Absatz 3: *Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten.*
  - 9.3. Beim Festsetzen der **Jahreszeugnisnote** müssen Sie **alle einzelnen** Noten des gesamten Schuljahres bei Festsetzung berücksichtigen. Nicht zulässig ist es, in der SEK I die Note des Halbjahreszeugnisses mit der (fiktiven) Note des zweiten Schulhalbjahres ins Verhältnis zu setzen, um so zur Jahresnote zu kommen. Die

Jahreszeugnisnote wird „unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr“ (§ 61 Absatz 6 Satz 1) festgesetzt.

In der gymnasialen Oberstufe gibt es im Jahrgang 13 pro Fach nur *eine* Zeugnisnote; bei abgestuften Leistungskursen erhalten die Schüler bei der Festsetzung der Zeugnisnote bei den „anderen Leistungen“ einen Bonus von 3 Punkten; in den gemeinschaftskundlichen Leistungskursen wird dieser Bonus nur im Schwerpunktfach, jedoch nicht im Beifach berücksichtigt. Im Jahrgang 12 gibt es zwei Halbjahresnoten, im Jahrgang 11 drei Zeugnisnoten: jeweils für 11/1, 11/2 und eine Jahresnote, bei deren Festsetzung vorgeschrieben ist: „*Grundlage ... sind die ... in der Jahrgangsstufe 11 erreichten Jahresnoten ... Die Jahresnote im neunjährigen Bildungsgang setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 ... im Verhältnis 1 zu 2 zusammen*“ (§ 80 Absatz 8 Nr. 1). Problembeispiel: in 11/1: 06 Punkte; in 11/2: 03.

#### 9.4. Anzahl, Dauer und Gewichtung der Kursarbeiten (KA) in der Oberstufe

Kurs	Leistungsfach			Grundfach		
	Anzahl	Dauer (Unt-std.)	Gewichtung KA(en) : AL	Anzahl	Dauer (Unt-std.)	Gewichtung KA(en) : AL
11/1	1	2 (Deutsch:2-3)	1:2	1	1-2	1:2
11/2	2	2 (De: 2-3)	1:1	1	1-2	1:2
12/1	2	3 (De: 3-4)	1:1	1	1-2 (De: 2-3)	1:2
12/2	2	3-4 (De: 4-5)	1:1	1	1-2 (De: 2-3)	1:2
13	1	4 Zeitstunden (De, BK, Mu: 5)	1:1	1	1-2 (De: 2-3)	1:2

#### 10. Epochalnote

- 10.1. Sie kann, aber muss nicht gegeben werden.
- 10.2. Wenn sie erteilt wird, dann gilt: „Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen“ (§ 56 Absatz 2 Satz 3). D. h. eine Epochalnote etwa für ein komplettes Schulhalbjahr zu erteilen, ist nicht zulässig.
- 10.3. Wenn Sie sich entschlossen haben, Epochalnoten zu geben – was Sie nicht müssen, was jedoch aus unserer Sicht pädagogisch sehr sinnvoll ist –, sollten Sie die Kriterien für Ihre Leistungsbewertung mit Hilfe der Epochalnote unbedingt Ihren Schülerinnen und Schüler im Vorfeld erläutern. Denn während bei der Mitarbeit lediglich die Quantität der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt wird, ist bei der Epochalnote auch deren Qualität zu berücksichtigen.

#### Bewertung mit Hilfe von Rohpunkten

In der nachfolgenden Tabelle geben wir Ihnen eine Entscheidungshilfe an die Hand, die nicht aus der Übergreifenden Schulordnung stammt und folglich auch nur Empfehlungscharakter hat.

Da die Notendefinitionen von § 53 recht allgemein sind, verwenden Lehrkräfte – von Fach zu Fach verschieden – als konkretere Bewertungskriterien sog. Roh- oder Bewertungspunkte, die sie nach ihrem Erwartungshorizont einzelnen Aufgaben zuordnen. Unten wird in einer Tabelle dargestellt, bei welchem Prozentsatz insgesamt erreichter Rohpunkte welche Note vergeben werden kann bzw. soll. Anhand dieser Tabelle lässt sich dann die Summe der Roh- oder Bewertungspunkte, die ein Schüler in seiner Arbeit erreicht hat, in eine Note umwandeln.

Der zentrale Orientierungswert für die Bewertungsmaßstäbe ist jeweils die Frage, bis zu welchem Prozentsatz erreichter Rohpunkte gerade noch die Note „ausreichend“ vergeben werden kann: 50 % (I), 45 % (II) oder 40 % (III).

Bewertung		gemäß Bewertungsmaßstab I		gemäß Bewertungsmaßstab II		gemäß Bewertungsmaßstab III	
Note	MSS- Punkte	gelöst in %	Bewertungs- stufen	gelöst in %	Bewertungs- stufen	gelöst in %	Bewertungs- stufen
1 (+)	15	100 - 97	4	100 - 97	4	100 - 96	5
1	14	96 - 93	4	96 - 92	5	95 - 91	5
1 (-)	13	92 - 89	4	91 - 87	5	90 - 86	5
2 (+)	12	88 - 85	4	86 - 83	4	85 - 81	5
2	11	84 - 80	5	82 - 78	5	80 - 76	5
2 (-)	10	79 - 76	4	77 - 73	5	75 - 71	5
3 (+)	9	75 - 72	4	72 - 69	4	70 - 66	5
3	8	71 - 67	5	68 - 64	5	65 - 61	5
3 (-)	7	66 - 63	4	63 - 59	5	60 - 56	5
4 (+)	6	62 - 59	4	58 - 55	4	55 - 51	5
4	5	58 - 54	5	54 - 50	5	50 - 46	5
<b>4 (-)</b>	<b>4</b>	<b>53 - 50</b>	4	<b>49 - 45</b>	5	<b>45 - 40</b>	6
5 (+)	3	49 - 42	8	44 - 38	7	39 - 33	7
5	2	41 - 33	9	37 - 30	8	32 - 27	6
5 (-)	1	32 - 25	8	29 - 23	7	26 - 20	7
6	0	24 - 0	25	22 - 0	23	10 - 0	20

## Versetzungs- und Zulassungsregelungen an Gymnasien

### Versetzung am Ende der Klassenstufen 6 bis 10 (§ 66)

Versetzt wird eine Schülerin oder ein Schüler, wenn sie oder er im Jahreszeugnis:

- keine Note unter „ausreichend“ hat
- oder nur in *einem* Fach eine Note „mangelhaft“
- höchstens drei Noten „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ hat und diese ausgleichen darf und kann.

Eine Note „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ in Deutsch, Mathematik, erster und zweiter Pflichtfremdsprache (früher: „Hauptfächer“) kann nur durch entsprechend gute Noten aus dieser Fächergruppe ausgeglichen werden; **in** der Klassenstufe 6 noch zusätzlich durch das Pflichtfach Naturwissenschaften.

Für den **Ausgleich** gilt folgende Regelung:

- Eine Note „ungenügend“ kann durch eine Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden
- Eine Note „mangelhaft“ kann durch eine Note „gut“ oder eine Note „sehr gut“ ausgeglichen werden
- Anstelle *einer* Note „gut“ können auch zwei Noten „befriedigend“ herangezogen werden
- Die Note „ungenügend“ muss vor der Note „mangelhaft“ ausgeglichen werden

Unter „ausreichend“ liegende Noten in den sonstigen als den oben genannten Unterrichtsfächern (früher: „Nebenfächer“) können auch durch die Noten der Wahlfächer (Fremdsprache, Naturwissenschaften und Informatik) sowie mit Genehmigung der Schulbehörde durch die Noten anderer Wahlfächer ausgeglichen werden.

Ein **Ausgleich** ist **nicht mehr möglich** bei Zeugnisnoten unter „ausreichend“:

- in vier Fächern
- oder in drei Fächern, sofern zwei der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, erster und zweiter Pflichtfremdsprache angehören

Beispiel: Ein Ausgleich ist daher bei „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ in den Fächern Deutsch, Geschichte und Mathematik unmöglich, - in Deutsch, Geschichte und Erdkunde möglich, - in Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Biologie wiederum unmöglich.

An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese als Hauptfach an die Stelle der zweiten Pflichtfremdsprache.

In der dritten, fakultativen Fremdsprache (Wahlfach) hat eine Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ keine negative Auswirkung auf die Versetzungsentscheidung. Eine Note „sehr gut“ oder „gut“ oder „befriedigend“ kann aber zum Ausgleich einer schlechten Note in einem Nicht-Hauptfach herangezogen werden (s. oben die Ausgleichsregelung).

Beachten Sie die Regelungen zur **Nachprüfung** in den Klassenstufen 6 bis 9 (§ 68 bis 70) und zur **Versetzung in besonderen Fällen** (§ 71).

#### **„Zulassung“ von Jahrgangsstufe 11 nach 12** (§ 80 Absatz 8)

Zugelassen wird, wer in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächern im Halbjahreszeugnis 11/2 keine „ungenügend“ hat und im Jahreszeugnis 11 hat:

- jeweils mindestens die Note „ausreichend“
- nur *eine* „mangelhaft“ im Grundfach
- höchstens zwei Noten „mangelhaft“ und diese ausgleichen darf und kann.

Bereits eine Note „ungenügend“ bedeutet Nichtzulassung. *Eine* Note „mangelhaft“ in einem *Grund*-Fach braucht nicht ausgeglichen zu werden, bei zwei Noten „mangelhaft“ müssen jedoch beide ausgeglichen werden.

Eine Note „mangelhaft“ in einem *Leistungs*-Fach kann nur durch Noten anderer Leistungsfächer ausgeglichen werden, - und zwar durch *eine* Note „sehr gut“ oder *eine* Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“.

Ein Ausgleich ist unmöglich bei zwei Noten „mangelhaft“, sofern beide aus Leistungsfächern stammen, oder bei insgesamt mehr als zwei Noten „mangelhaft“. Beispiel: Ein Ausgleich ist daher bei der Zeugnisnote „mangelhaft“ im LK Mathematik und LK Physik unmöglich, - im LK Mathematik und Grundfach Physik möglich, - im Grundfach Mathematik, Grundfach Physik und Grundfach Chemie unmöglich.

Die Bestimmungen von § 71 („Versetzung in besonderen Fällen“) sind für die Zulassung von Jahrgangsstufe 11 nach 12 nicht anzuwenden, weil es sich hier nicht um eine Versetzung, sondern um eine „Zulassung“ handelt.

*Eine ausführlichere Darstellung des Themas Leistungsfeststellung enthält die Broschüre „Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in der Schule. Rechtlich korrekt und pädagogisch sinnvoll benoten“, die vom Philologenverband RLP herausgegeben wird. In ihr befinden sich entsprechende Querverweise zwischen den verschiedenen beurteilungsrelevanten Verwaltungsvorschriften, Zitate der einschlägigen Gerichtsurteile sowie Tipps aus dem Schulalltag. Diese Broschüre kann über die Geschäftsstelle des Philologenverbandes (Tel.: 06131 - 38 43 10; E-Mail: info@philologenverband.de) bezogen werden.*